

trage stattgegeben wurde und überreichte jedem der Beteiligten sogleich eine Ausfertigung dieses Beschlusses. Im Anschluß an die Sitzung hielt ein Vertreter der WN eine nochmals die politische Bedeutung dieses Verfahrens würdige Ansprache.

Diese Art der Durchführung des Verfahrens nach Befehl 228 war für alle Beteiligten ein eindrucksvolles Beispiel dafür, wie auch die Justiz ihren Anteil zu einer wirklichen Rehabilitierung der Opfer des Nazi-regimes beitragen kann.

Julie Ganske, Hauptreferentin

Justizaussspracheabende des Amtsgerichts Köthen

Die Ausführungen von Helm (NJ 1949 S. 15) geben mir Veranlassung, über die Art der Durchführung unserer Justizaussspracheabende zu berichten.

Vor Durchführung einer solchen Veranstaltung werden zunächst die politischen Parteien und demokratischen Organisationen zu einer Vorbesprechung beim Amtsgericht eingeladen. Den Vertretern wird mitgeteilt, welche Themen der Referent des Amtsgerichts behandeln will. Sie werden gebeten, Abänderungen vorzuschlagen und sonstige Anregungen zur Ausgestaltung des Abends nach Rückfrage bei ihren Organisationen zu geben. Alsdann werden die Organisationen und Parteien von Tag und Ort des Abends in Kenntnis gesetzt mit der Bitte, ihre Mitglieder zu verständigen; außerdem wird in den „Amtlichen Nachrichten“ der Stadt Köthen die Bevölkerung auf den Abend hingewiesen; auch auf dem Wege über Schulen und Theater wird auf den Abend aufmerksam gemacht. Die bisherigen Veranstaltungen waren daher durchweg gut besucht. Dabei haben wir uns nicht auf Veranstaltungen am Ort des Amtsgerichts beschränkt; es sind vielmehr in Zusammenarbeit mit dem Landrats-

amt auch in den Landgemeinden solche Abende in Form von Einwohnerversammlungen mit gutem Erfolg veranstaltet worden. 4

Bisher wurden bei den Veranstaltungen — teils auf Anregung, teils aus eigener Initiative — u. a. folgende Themen behandelt:

1. Die ehemalige und jetzige Stellung der Justiz gegenüber dem Volke.
2. Heranbildung von Volksrichtern.
3. Die Bindung der Gerichte an Verwaltungsakte.
4. Politik und Rechtsprechung.
5. Bedeutung und Zweck der Volkskontrolle.
6. Das Recht der volkseigenen Betriebe und Sequestrierungen.
7. Sicherung des Privateigentums nach der Verfassung und den verschiedenen Gesetzen.
8. Die Wirtschaftsstrafverordnung vom 21. 9. 1948.
9. Die Anforderungsverordnung der DWK vom 21. 7. 1948.
10. Die Zuständigkeit der Wohnungsämter nach dem Wohnungsgesetz Nr. 18 und die der Gerichte nach dem Mieterschutzgesetz 1942.
11. Fragen der Gütertrennung Und Gütergemeinschaft der Ehegatten.
12. Entscheidungen in Verfahren nach der HausratsVO.
13. Jugendkriminalität.
14. Verstöße gegen den Kontrollratsbefehl Nr. 3 (Arbeitsbummelei, Arbeitsverweigerung usw.).
15. Die Überflüssigkeit von Privatklagen und deren Einstellung nach der Verordnung vom Jahre 1931.

Daneben wurden stets eine Reihe von praktisch häufig vorkommenden Fragen besprochen, die — ohne grundsätzliche Bedeutung zu haben — für die Bevölkerung doch von Interesse sind, wie beispielsweise: Nichtigkeit von Ehen; Todeserklärungen; Rechtslage des unehelichen Kindes; Unterhaltungsverpflichtung gegenüber Frau und Kind; Schuldverhältnisse nach der Währungsreform; Pachtchutz; Mängelhaftung beim Kauf; Viehmängel; Vorschriften über Erbrecht und Testament; Verjährungsfristen im BGB; Löschung von Strafen usw.

Amtsgerichtsrat Dr. E. Schwarz, Köthen

Arbeitstagung bei der Deutschen Justizverwaltung

Am 25./26. März 1949 fand bei der Deutschen Justizverwaltung eine Arbeitstagung statt, an der neben Vertretern der Rechtsabteilung der SMAD und der DJV lediglich die Justizminister der Länder mit ihren Stellvertretern, die Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten teilnahmen. Diese gegenüber früheren derartigen Konferenzen bewußt enge Begrenzung der Teilnehmerzahl hatte ihre Ursache in dem Hauptthema, das behandelt werden sollte: die Arbeit der Justizministerien.

Präsident F e c h n e r nahm am ersten Tage in seinen einleitenden Worten Gelegenheit, allgemein die Aufgaben der Justiz herauszustellen und auf den Unterschied dieser Konferenz zu den früheren großen Juristenkonferenzen hinzuweisen. Er verwies darauf, daß es Aufgabe dieser früheren Konferenzen gewesen sei, die große Linie und die allgemeinen Grundsätze für die Arbeit der Justiz zu entwickeln und damit die Voraussetzungen für die Verbesserung dieser Arbeit zu schaffen. Nachdem die Erfahrung gezeigt habe, daß sich diese Grundsätze in der Arbeit der Justiz durchgesetzt hätten, gehe es, so führte er weiter aus, nunmehr darum, den Organen der Justiz konkrete Aufgaben zu stellen und mit den Vertretern der Justiz der Länder konkrete Arbeitsprobleme zu besprechen. In diesem Sinne solle die Arbeitstagung ein Anfang sein; ihr sollten in regelmäßigen Abständen ähnliche Zusammenkünfte folgen.

Abschließend wies Präsident Fechner auf die Bedeutung des Weltfriedenskongresses in Paris im April 1949 hin und brachte eine Entschließung zur Abstimmung, die einstimmig angenommen wurde und in dem einleitenden Aufsatz dieses Heftes abgedruckt ist.

Zu dem ersten Thema der Tagesordnung über die Arbeit der Justizministerien sprach zunächst Justizminister Dieckmann aus Sachsen. Er behandelte die drei nach seiner Ansicht wesentlichsten Aufgabengebiete eines Justizministeriums, nämlich die Personalpolitik, die Kontrolle und Revision sowie die

Rechtsgestaltung. Hinsichtlich der Personalpolitik vertrat er unter Hinweis auf die nach der Verfassung unteilbare und uneingeschränkte Verantwortung des Ministers gegenüber dem Landtag den Standpunkt, daß der Minister allein es sein müsse, der jede Entscheidung in Personalangelegenheiten sowohl in fachlicher wie auch politischer Beziehung zu treffen habe. Er erkannte die Berechtigung blockpolitischer Vereinbarungen über die Veränderung in höheren Dienststellen und die Notwendigkeit der Bestätigung der Gesamtregierung hierfür an, erklärte sich auch dazu bereit, die Stellungnahme des Innenministeriums zu der politischen Zuverlässigkeit eines Bewerbers oder eines Angehörigen der Justiz anzuhören und als Material zu verwerten, glaubte aber auf sein Recht zur eigenen letzten Entscheidung nicht verzichten zu können. Der DJV räumte er die Befugnis ein, fallweise Kräfte an sich zu ziehen und aus besonderem Anlaß auch Kräfte zwischen den Ländern zu verteilen, verlangte aber vorherige Absprache mit dem Minister und bestritt das Recht der DJV, ohne eine solche Absprache über Justizangehörige eines Landes zu verfügen. Zu der Kontroll- und Revisionstätigkeit der Justizministerien führte er aus, es sei erforderlich, die Verteilung und Gesamtauswertung durch das Ministerium vornehmen zu lassen, vertrat aber den Standpunkt, daß die Durchführung der Kontrolltätigkeit hinsichtlich der Gerichte in erster Linie dem Oberlandesgerichtspräsidenten und hinsichtlich der Staatsanwaltschaften dem Generalstaatsanwalt zustehe; das Justizministerium ziehe zweckmäßigerweise zur eigenen Kontrolle nur die Teilgebiete heran, die es für besonders wichtig halte (z. B. beispielsweise das Wirtschaftsstrafrecht, die Verfahren nach dem Befehl 201 und die grundbuchliche und handelsgerichtliche Durchführung der Bodenreform und der Beendigung der Sequestrierung). Auch der rechtsgestaltenden Tätigkeit des Justizministeriums legte er sowohl, was die Gesetzgebung anlangt, wie bezüglich der Rechtsgutachtertätigkeit eine erhebliche Bedeutung bei und wandte sich gegen eine zu starke